Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule

Dreilindenweg 20
15907 Lübben

Überarbeitetes Hygienekonzept mit Stand vom 04.08.2021

Der Hygieneplan der Schule wurde zuletzt im Zusammenhang mit der aktualisierten Ergänzung vom 10.03.2021 den aktuellen Erfordernissen angepasst. Diese Fassung ist gegenwärtig noch maßgeblich.

Ergänzungen und Veränderungen mit Wirkung vom 09.08.2021:

1. **Die Schule und Schüler/innen übernehmen Verantwortung für die eigene Gesundheit (§4 Abs. 5 Nr. 13 BbgSchulG):**

- Wir achten auf korrekte Hust- und Niesetikette (ins Taschentuch oder in die Armbeuge)!
- Wir waschen uns regelmäßig und gründlich die Hände mit Wasser und Seife!
- Wir vermeiden das Berühren von Augen, Nase und Mund!
- Es gilt ein Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen mit anderen Personen!
- Alle Räume werden regelmäßig und ausgiebig gelüftet!
- Alle Lehrerinnen und Lehrer legen besonderen Wert darauf, den Schüler/-innen die hygienischen Mindeststandards regelmäßig zu vermitteln und in Erinnerung zu rufen!

2. **Maskenpflicht:**

a) im Innenbereich der Schule

- Im Innenbereich unserer Schule tragen Schüler/-innen der Jahrgangsstufen
  1 bis 6 während des Übergangs von den Ferien zur Schule in den ersten beiden Schulwochen (09.08.2021-20.08.2021) zur Erhöhung des Infektionsschutzes eine medizinische Maske.
- Ab dem 23.08.2021 entfällt das Tragen einer Maske/Mund-Nasen-Bedeckung.

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten für:

- schwerhörige Schüler/-innen und Schüler
- für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- während des Sportunterrichtes
- beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Musikunterricht, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Schüler/-innen eingehalten wird
- während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung abgenommen werden kann

b) im Außenbereich der Schule

- Im Schülerverkehr tragen die Schüler/innen und die Lehrkräfte eine medizinische Maske.

3. Abstandsregeln:

(gemäß §§22 und 3 sowie §22 der 2.SARS-CoV-2-UmgV)

- Zwischen den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal ist der Mindestabstand von 1,50m einzuhalten!
- Der Mindestabstand von 1,50m gilt auch im Kontakt mit den Eltern und sonstigen Dritten.

4. Fortführung des Testkonzeptes

- Das bereits eingeführte Testkonzept der Schule wird im Schuljahr 2021/2022 fortgesetzt.
- Ab dem 09.08. 2021 ist der Nachweis eines Antigen-Schnelltests oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten unserer Schule.
- Zur Schule gehören auch die Außenanlagen, soweit sie für die ausschließliche Nutzung durch die Schule bestimmt sind.
- Für den Schulbereich kommen Antigen-Selbsttests mit einer Probenentnahme aus dem vorderen Nasenbereich zum Einsatz.
- Für Schülerinnen und Schüler sowie für das Schulpersonal sind der Zutritt und die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig, die an zwei Tagen pro Woche (Montag und Donnerstag) einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Als Nachweis ist eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig.

Dieser Testnachweis gilt nicht für:

a) vorbehaltlich des § 22 Absatz 1 bis 3 für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
b) für geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
c) für genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19 – Schutz- Maßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Positives Testergebnis – Was tun?

Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so werden die betroffenen Schüler/innen bzw. an der Schule Tätigen von anderen Personen isoliert:

a) Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die betroffenen Schüler/innen bzw. die an der Schule Tätigen die Schule nicht betreten und es muss unverzüglich die Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt erfolgen!
b) Haben sich die Schüler/- innen in der Schule selbst getestet, sind sie unverzüglich von den anderen Kindern zu separieren.
c) Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten, damit diese ihr Kind abholen!
d) Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor.
e) Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests begeben sich die betroffenen Schüler/innen und an der Schule Tätigen in häusliche Quarantäne.

Im Eingangsbereich der Schule wird folgender Aushang angebracht:

Betretungsverbot gemäß § 22 der *2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung*

Das Schulgelände darf nur betreten, wer:

a) eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen kann;
b) den Nachweis über die für den vollständigen Impfschutz nötige, mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus führen kann;
c) als asymptomatische Person im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.

- Kann der Impf- oder Genesenenachweis nicht geführt werden, weisen Schüler/innen und die in der Schule Tätigen zweimal in der Woche (Montag/Donnerstag) eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nach oder die Schüler/innen führen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur ausnahmsweisen Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich. Über Ausnahmen befindet die Schulleitung im Rahmen des Hausrechts.

Die Schulleitung

- Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis oder einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht in der Grundschule nicht möglich.
- Für Schüler/innen, die im Einzelfall das Selbsttesten zu Hause oder die Bescheinigung darüber vergessen haben, wird in der Turnhalle ein Raum eingerichtet, in dem sie unter Einhaltung der Regelungen des Hygieneplans, unter Aufsicht von pädagogischem Personal, selbst testen können.

5. Infektionsschutz:

Bei der Organisation des Präsenzunterrichtes und der pädagogischen Angebote müssen folgende Maßgaben beachtet werden:

- Bei Covid 19-typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben:
  - ✓ trockener Husten
  - ✓ Fieber
  - ✓ Atembeschwerden
  - ✓ zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn
  - ✓ Halsschmerzen
- Beschäftigte weisen eine Erkrankung durch ein ärztliches Attest nach, Schüler/-innen sind durch die Eltern in der Schule zu entschuldigen!

- Personen, die mit nachweislich an Covid-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder deren Haushaltsangehörige Krankheitssymptome von Covid-19 aufweisen, dürfen die Schule nicht betreten!

6. Einschulungsfeiern:

Für diese Veranstaltungen am 07.08.2021 gelten die Maßregeln für den Schul- und Unterrichtsbetrieb:

- Nachweis über einen tagesaktuellen (Selbst-) Test mit negativem Ergebnis als Voraussetzung für das Betreten des Schulgeländes für die Schüler/-innen und Erziehungsberechtigten nach der Maßgabe des Testkonzepts für die Schule bzw. des Impf- und Genesenennachweises
- Einhaltung des Abstandsgebotes zwischen den anwesenden Erwachsenen
- Die Eltern jedes Kindes bestätigen die entsprechenden Maßgaben auf einem Formular mit ihrer Unterschrift am Schuleingang:

	Name	Vorname	Anschrift	tagesaktueller Selbsttest mit negativem Ergebnis	Impfnachweis	Nachweis über eine Covid- 19 Genesung	Unterschrift der Kontaktpersonen
Mutter							
Vater							
Geschwister über 6 Jahre							

- An der Einschulungsfeier dürfen nur die Eltern und Geschwister der zukünftigen Schüler/- innen unserer Schule teilnehmen.
- Im Innenbereich der Schule besteht für folgende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske:
  - ✓ für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1
  - ✓ für alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal
  - ✓ für alle Besucherinnen und Besucher.
- Im Außenbereich der Schule besteht für folgende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske:
  - ✓ für alle Besucherinnen und Besucher

7. Schulschwimmen:

- Im Schulschwimmunterricht werden die Abläufe in den Umkleidekabinen so organisiert, dass die Aufenthalte nur kurz sind.
- Beim Schülerverkehr mit dem Bus zum Schwimmunterricht ist eine medizinische Maske zu tragen!

8. Sportunterricht:

- In den entsprechenden Bewegungsfeldern wird darauf geachtet, dass die Hygienestandards Berücksichtigung finden.

9. Musikunterricht:

- Im Fach Musik darf wieder gesungen werden, wenn ein Mindestabstand von mindestens 2m eingehalten und ausreichend gelüftet wird.

10. Schulfahrten, außerschulische Lernorte:

- Mehrtägige Schulfahrten dürfen unter Berücksichtigung der Hygieneregeln und der Unvorhersehbarkeit des Infektionsgeschehens geplant und durchgeführt werden.
- Außerschulische Lernorte dürfen bei strikter Einhaltung der jeweiligen Hygieneregeln genutzt werden.

11. Schulische Veranstaltungen:

- Schulische Veranstaltungen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit schulischen Wettbewerben dürfen bei strikter Einhaltung der Hygieneregeln und nach Maßgabe ggf. diesbezüglicher Vorschriften des Landes und Bundes zum Infektionsschutz durchgeführt werden.

Alle an der Schule Beteiligten werden in entsprechender Form über die Veränderungen und Ergänzungen zum Hygienekonzept informiert!

gez. Schulleitung